



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Sorgenfrei fahren COMFORT (VB EA SFC ES 2022)



Die Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise und beinhaltet die folgenden Leistungsbausteine:

A. Reiserücktritts-Schutz:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.

B. Reiseabbruch-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

C. Überraschungs-Schutz:

Wir erstatten die Mietkosten, wenn Sie die Annahme des Mietobjekts aufgrund einer wesentlichen Nichtübereinstimmung mit der Beschreibung auf der Website/ im Katalog des Anbieters ablehnen.

D. Fahrrad-Schutz:

Wir leisten Hilfe bei einer Fahrradpanne und übernehmen Kosten für die Weiterfahrt.

E. Assistance:

Zusätzlich zur Erstattung von Kosten bieten wir Ihnen umfangreiche Serviceleistungen vor und während der Reise.

Im **Allgemeinen Teil (I)** finden Sie die Regelungen, die für alle Leistungen und den Versicherungsvertrag gelten.

Im **Besonderen Teil (II)** sind die Produktleistungen einzeln dargestellt.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie Informationen zu unserem Unternehmen zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9, 81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

„Wir“ sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen. „Sie“ sind Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig versicherte Person. Haben Sie andere Personen (mit-)versichert, sind diese mit der Ansprache „Sie“ mitgemeint. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form. Die weibliche Form ist dabei immer mitgemeint.

I. Allgemeiner Teil

Artikel 1 Was ist in Sorgenfrei fahren COMFORT versichert?

1. Die Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung ist eine Kombination wichtiger Versicherungen für Ihre Reise. Eine Auflistung der Leistungen finden Sie auf Seite 1. Einzelheiten finden Sie im besonderen Teil.
2. Unsere Leistungen gelten europaweit. Der europaweite Schutz gilt in folgenden Gebieten: Europa im geografischen und politischen Sinne, Mittelmeer-Anliegerstaaten außer die Krimregion, Syrien und Belarus.
3. Die Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und Ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
4. Die Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung gilt für die beim Versicherungsabschluss angegebene Reise.

Artikel 2 Welche Reisen sind versichert?

1. Als versicherte Reisen gelten grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten erdgebundenen Reisen europaweit bis maximal 31 Tage. Als erdgebundene Reisen gelten alle Reisen, die nicht mit einem Flugzeug oder Schiff unternommen werden. Reisen mit einer Fähre sind jedoch versichert.
2. Voraussetzung für eine versicherte Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen im Sorgenfrei fahren COMFORT versichern?

1. Im Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und Überraschungs-Schutz versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die versicherte Summe, dürfen wir als Versicherer im Reiserücktritts-, Reiseabbruch-Schutz- und Überraschungs-Schutz den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir, wenn Ihre Reise mehr kostet als die in Nr. 1 genannten Summen.
3. Die anderen Leistungsbausteine sind unabhängig vom Preis Ihrer Reise.

Artikel 4 Was ist in Sorgenfrei fahren COMFORT nicht versichert?

1. Für alle Leistungsbausteine sind Schäden nicht versichert in Folge von:
 - 1.1 Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - 1.2 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand). Siehe Ausnahmen unter II. besonderen Teil, §1, Nr. 3.12, 3.13 und B. §1, Nr. 3.13, 3.14.
 - 1.3 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
 - 1.4 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 4 des besonderen Teils des Reiserücktritts-/Reiseabbruch-Schutzes.
 - 2.2 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Aus-

einandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.

- 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Beim Reiseabbruch-Schutz leisten wir nicht, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Epidemie oder Pandemie bestand, Sie reisen dennoch und erkranken daran.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für den Reiserücktritts-Schutz, den Reiseabbruch-Schutz und den Überraschungs-Schutz. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in §4 Nr. 2 des besonderen Teils.
6. Internationale Sanktionen
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
Unter dem folgenden Link finden Sie die aktualisierte Liste der Länder und Regionen, die Sanktionen unterliegen:
<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>.

Artikel 5 Was muss ich bei der Buchung von Sorgenfrei fahren COMFORT beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind zwei Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
3. Im Paartarif können Sie die versicherten Personen vor Reiseantritt ändern.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
2. Im Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
Änderung der versicherten Personen
4. Im Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
5. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
6. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind im Familientarif auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten,

versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.

- Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

7. Der Versicherungsschutz für alle versicherten Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
8. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
2. Bei den anderen Leistungsbausteinen haben Sie Versicherungsschutz für 31 Tage nach Reisebeginn.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen den besonderen Teil.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung Ihrer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z. B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadenfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, das zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie von uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadenfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 des allgemeinen Teils formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 des besonderen Teils.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadenfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob

und in welcher Höhe wir leisten.

2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadenfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für Sorgenfrei fahren COMFORT bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für des-

sen Konto oder Kreditkarte.

5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 21: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Besonderer Teil

Die Sorgenfrei fahren COMFORT Versicherung ist eine Kombination aus mehreren Leistungsbausteinen.

A. Reiserücktritts-Schutz

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels nicht wie geplant antreten können, erstatten wir Ihnen Kosten und entgangene Reiseleistungen.

Der Reiserücktritts-Schutz bietet Versicherungsschutz vor Antritt der Reise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Reisegebiet (4.) sowie die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei der Hinreise (5.). Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner)
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern
 - Großeltern
 - Geschwister oder die Ihres Partners
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn
 - Schwagern und Schwägerinnen
 - nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod
- 2.2 Unfallverletzung

2.3 Erkrankung (dies kann auch eine psychische Erkrankung sein)

2.4 Schwangerschaft

2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft

2.6 Unverträglichkeit von Impfungen

2.7 Termin für eine Transplantation

2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)

2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

2.10 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.

3. Weitere Ereignisse:

3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).

3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten, zahlen wir Ihnen den Reisepreis (abzüglich bereits geleisteter Anzahlung), anstelle der Stornokosten.

3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.

3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.

3.6 Gerichtliche Ladung

3.7 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.

3.8 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.

3.9 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtvertretung oder Schulwechsel.

3.10 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

3.11 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).

3.12 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.

3.13 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.

4. Terroranschlag:

4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Reisegebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn.

4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.

5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen:

1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
2. Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
3. Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen den entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
4. Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen den entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
5. Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
6. Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.
7. Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir die Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen. Wir erstatten zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:
 - 1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.
 - 1.2 Das Ereignis steht einem Antritt der Reise nicht entgegen.
2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:
 - 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen sind bzw. ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
 - 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.

- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
 - 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
 - 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
3. Einschränkung für weitere Ereignisse:
 - 3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:
 - für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
 - für ein Transportmittel (z.B. Bus oder Fähre)
 - für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet
 - 3.2 wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.
 4. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadenfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe § 1 Nr. 2):
 - Eine ärztliche Bescheinigung
 - Bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Im Falle einer COVID-19 (Coronavirus) Infektion: Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 2.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 2.4 Bei Tod: die Sterbeurkunde.
 - 2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.

- 2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
- 2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität.
- 2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 2.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
- 2.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Busunternehmen) über die Weigerung der Mitnahme.
- 2.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: Eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne.
- 2.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignissen: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 3.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 3.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen, wie z.B. Unterbringung.
 - 3.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 3.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 3.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 3.7 Telefonrechnung.
4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 4.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

B. Reiseabbruch-Schutz

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

Wenn Sie Ihre Rückreise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels nicht wie geplant antreten können, erstatten wir Ihnen Kosten. Der Reiseabbruch-Schutz bietet Versicherungsschutz während der Reise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Reisegebiet (4.) sowie die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei der Rückreise (5.). Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte (Partner)
 - Kinder
 - Stiefkinder
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners
 - Enkelkinder
 - Eltern oder die Ihres Partners
 - Stiefeltern

- Großeltern
- Geschwister oder die Ihres Partners
- Schwiegertochter oder Schwiegersonn
- Schwagern und Schwägerinnen
- nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod
- 2.2 Unfallverletzung
- 2.3 Erkrankung (dies kann auch eine psychische Erkrankung sein)
- 2.4 Schwangerschaft
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen
- 2.7 Termin für eine Transplantation
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark)
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- 2.10 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verweigerung der Annahme oder Ablehnung der Weiternutzung eines gebuchten Mietobjektes mit sofortiger Rückreise und Einreichung eines begründeten Schadenfalles gemäß des Leistungsbausteins C. Überraschungs-Schutz, § 2.
- 3.3 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.4 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.5 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.6 Gerichtliche Ladung
- 3.7 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.8 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.9 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.10 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtvertretung oder Schulwechsel.
- 3.11 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.
- 3.12 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ.)
- 3.13 Ihnen oder einer mitreisenden Person wird das Boarding oder die Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus) persönlich verweigert.

- 3.14 Anordnung einer persönlichen Quarantäne aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus). Die Quarantäne muss von einer öffentlichen Behörde individuell angeordnet werden und für Sie verpflichtend sein.
4. Terroranschlag:
- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Reisegebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.
5. Verspätung:
- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispielsweise sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir den Reisepreis. Bei Reiseabbruch in der zweiten Hälfte, spätestens ab dem 9. Reisetag oder bei einer Unterbrechung, übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
3. Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund Unfallverletzung, Erkrankung (auch symptomfreien Fälle von COVID-19, Coronavirus) Schwangerschaftskomplikationen die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten, weil Sie stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
4. Können Sie oder eine versicherte mitreisende Person aufgrund einer persönlichen angeordneten Quarantäne die Rückreise nicht antreten, erstatten wir erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft bis € 1.000,- pro Person. Nicht versichert sind die Unterkunftskosten im Krankenhaus.
5. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
6. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
7. Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
8. Terror-Schutz:
 - 8.1. Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadenfall während der Reise.
 - 8.2. Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite:
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Sicherheitsbehörden in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewährleisten.

- Auf Wunsch informieren wir Ihnen nahestehende Personen und Angehörige.
- Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.

8.3. Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

9. Verspätungs-Schutz:

Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

1.1 Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

1.2 Das Ereignis steht der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.

2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.

2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.

2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkung für weitere Ereignisse:

3.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen:

- für ein geografisches Gebiet (z.B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z.B. Bus oder Fähre)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet

3.2 wenn Sie sich im Zielgebiet in Quarantäne begeben müssen, leisten wir nicht für die nicht genutzten gebuchten Reiseleistungen.

4. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Reisegebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung

- für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
 4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
 5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisesornierung.
 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
 7. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
 8. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadenfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe § 1 Nr. 2):
 - Eine ärztliche Bescheinigung
 - Bei psychischer Erkrankung: ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Im Falle einer COVID-19 (Coronavirus) Infektion: Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen)
 - 2.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 2.4 Bei Tod: die Sterbeurkunde.
 - 2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 2.9 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
 - 2.10 Bei Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen des Verdachts einer COVID-19-Infektion (Coronavirus): Eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver Test (von offiziell anerkannten Teststationen) oder eine Bestätigung eines berechtigten Dritten (z.B. Busunternehmen) über die Weigerung der Mitnahme.
 - 2.11 Bei Anordnung einer persönlichen Quarantäne: Eine Bestätigung der Behörde über den Grund und die Dauer der angeordneten Quarantäne.
 - 2.12 Bei allen weiteren versicherten Ereignisse: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 3.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 3.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen, wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 3.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 3.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 3.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Ver-

mieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.

- 3.7 Telefonrechnung.
4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 4.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

C. Überraschungs-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn das von Ihnen gemietete Mietobjekt (z.B. Ferienwohnung, Ferienhaus. Ein Hotelzimmer gilt nicht als Mietobjekt) entgegen der Zusicherung des Anbieters bzw. entgegen des zugrundeliegenden Mietvertrages eines der folgenden Ausstattungsmerkmale nicht aufweist:

- Küche
- Badezimmer
- abgeschlossener Parkplatz
- abschließbare getrennte Wohneinheit
- Klimaanlage
- Balkon/Terrasse
- Pool

Bei mobilitätseingeschränkten Personen gilt zusätzlich als Versicherungsfall:

- Aufzug nicht vorhanden
- Barrierefreiheit nicht gegeben

Weiterhin versichert ist, wenn das Mietobjekt folgende Mängel aufweist:

- Schimmelbefall
- Befall mit Vorratsschädlingen (wie z.B. Ratten, Mäusen, Schaben, Speisebohnenkäfern, Brotkäfern, Mehlwürmern, Getreidemotten, Mehlmilben)
- Abweichung von mindestens 25% der angegebenen Fläche von Wohnung oder Grundstück.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erstatten die Mietkosten für die gesamte gebuchte Dauer laut Ihres Mietvertrags bzw. die in Ihrer Buchungsbestätigung angegebenen Kosten für das Mietobjekt inklusive etwaige Buchungskosten (z.B. des Portals/Reisebüros). Voraussetzung hierfür ist die Verweigerung der Annahme am Anreisetag bzw. die Ablehnung der weiteren Nutzung des gemieteten Mietobjekts spätestens nach einer Übernachtung aufgrund eines versicherten Ereignisses.

§ 3 Welche Ereignisse oder Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden aufgrund eines Betrages bei der Anmietung. Beispielsweise hat Sie der Vermieter oder Veranstalter über seine Identität getäuscht und ist nicht zur Vermietung berechtigt oder das Mietobjekt existiert nicht.
2. Vermögensfolgeschäden
3. Vermietungen zwischen Verwandten mit einem Verwandtschaftsgrad vom ersten bis zum vierten Grad untereinander.
4. Fehlende Ausstattungsmerkmale, die gewöhnlicherweise saisonbedingt nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. Klimaanlage oder Außenpool in den Wintermonaten).

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber um € 25,- pro Person.
3. Die Kosten der Miete einer neuen Unterkunft.
4. Die Kosten der Anreise und der Rückreise. Leistungen aus dem Reiseabbruch-Schutz B. bleiben unberührt.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie oder einer Ihrer Mitreisenden die Anmietung des Mietobjekts innerhalb von 72 Stunden nach Ihrer Ankunft in Textform (z.B. per E-Mail) bei Ihrem Vermittler, Anbieter, Veranstalter oder Vermieter verweigern.

Sie müssen den Versicherungsfall durch folgende Dokumente nachweisen:

- Fotos
- Buchungsbestätigung mit zur Realität abweichenden Angaben (z.B. Anzahl Zimmer), Nachweis des Angebots zum Buchungszeitpunkt. (z.B. Screenshot, Prospekt, Buchungsbestätigung)
- Nachweis der vergeblichen Einforderung der Mietkosten beim Vertragspartner für die Anmietung (Vermieter direkt und/oder Portalanbieter, Veranstalter).

D. Fahrrad-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten Hilfe bei einer Fahrradpanne auf öffentlichen Straßen oder Wegen und übernehmen Kosten für die Weiterfahrt während der versicherten Reise.

Versicherte Fahrräder:

Als versicherte Fahrräder gelten alle nicht registrierungspflichtigen Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes, die während der versicherten Reise von Ihnen benutzt werden.

Fahrradpanne:

Eine Fahrradpanne liegt vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist (z.B. Reifenpanne).

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Bei einem Ausfall des Fahrrads durch eine Fahrradpanne erbringen wir folgende Leistungen:

1. Hilfe am Schadenort:

Sollte das Fahrrad aufgrund eines der oben genannten Ereignisse fahruntüchtig werden, organisieren wir Hilfe am Schadenort.

2. Transport in die nächstgelegene Fachwerkstatt:

Wenn keine Hilfe am Schadenort möglich ist, organisieren wir den Transport in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

Bei nachweislicher Erteilung eines Reparaturauftrages in der Fachwerkstatt und für den Fall, dass die Reparatur nicht am selben Tag erfolgen kann, werden für Sie folgende Leistungen erbracht:

- Übernahme von Übernachtungskosten bis max. € 100,- oder
- Übernahme von Kosten für Ihren Transfer (z.B. Taxi) zu Zielort oder Startort der Tagesfahrt bis max. € 50,- oder
- Übernahme von Kosten für ein Mietfahrrad bis max. € 50,-.

Alle Leistungen können nur für den öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden. Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Schadenfall:

1. durch vorsätzliches Handeln verursacht wurde;
2. durch Beteiligung an sportlichen Wettbewerben oder dazu gehörige Übungsfahrten entstand;
3. darauf zurückzuführen ist, dass sich Ihr Fahrrad in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befand;
4. mit einem Fahrrad entstand, das Sie unberechtigt benutzt haben;
5. mit einem ein Fahrrad entstand, das Sie zur gewerbsmäßigen Vermietung angeboten haben.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Wir übernehmen keine Reparaturkosten der Fachwerkstatt.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Sie müssen nach Eintritt eines Schadenfalles:

1. jeden Schaden an unsere 24h Notrufzentrale melden und die notwendige

Abstimmung mit uns vornehmen.

2. alles vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und unsere Weisungen zur Minderung des Schadens befolgen. Solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dies im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist.

E. Assistance

Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, bei Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- 1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 1.3 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- 2.2 Ein gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- 2.3 Ein gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- 2.4 Sie versäumen ein gebuchtes Verkehrsmittel.

3. Bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- 3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4. Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- 4.1 bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten,
- 4.2 bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions. Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5. Beratung zur Sicherheit und bei einer psychischen Krise:

- 5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) wurden oder dies befürchten.